Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Berner Bauern Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: BEBV
Adresse, Ort	: Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Kontaktperson	: Leana Waber
Telefon	: 031 938 22 75
E-Mail	: leana.waber@bernerbauern.ch
Datum	: 15. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Der BEBV bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über tierische Nebenprodukte und begrüsst die Anpassungen in der Verordnung. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, bestimmte tierische Nebenprodukte (TNP) für die Fütterung von bestimmten Tierkategorien wieder zu verwenden. Die Verfütterung von TNP an Schweine und Geflügel ist sinnvoll da diese Allesfresser sind. Die Wiederverwendung der TNP ist besonders aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sinnvoll. Mit der Wiederverwendung können hochwertige Nährstoffe in die Lebensmittelproduktion zurückgeführt werden. Die Rückführung kann das inländische Proteindefizit etwas verringern.
Durch die bessere Nutzung der hochwertigen Proteine in der Fütterung anstelle der Verbrennung, der Verwertung zu Biogas oder der Ausfuhr werden Nährstoffflüsse geschlossen und damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt und Gewässer geleistet.

Trotz der zahlreichen Vorteile darf die sichere Produktion von Lebensmittel nicht vernachlässigt werden. Da es sich ausschliesslich um K3 Nebenprodukte handelt (genusstaugliche Nebenprodukte, die z.B. aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden) ist die Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Trotzdem ist im Umgang mit TNP oberste Sicherheit zu gewähren, damit beispielsweise keine neue Bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) -Krise begünstigt wird. Der BEBV begrüsst daher die in der Verordnung geregelten Massnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen auf den Verschiedenen Stufen: Bei der Gewinnung und Verarbeitung von TNP, bei der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln mit TNP sowie bei Transport und Lagerung von TNP oder Futtermittel mit TNP. Ebenfalls zur Sicherheit tragen die Meldepflicht und die spezifische Bewilligung für die Stufe Futtermittel bei.

Trotz der notwenigen und unumgänglichen Sicherheitsmassnahmen ist es für die Umsetzung relevant, dass die Massnahmen praxistauglich sind. In diesem Zusammenhang begrüsst der BEBV die Möglichkeit zur Reinigung von Fahrzeugen und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel genutzt werden können und trotzdem das Risiko von Kreuzkontaminationen unterbunden werden kann. Aufgrund der verhältnismässig kleinen Strukturen in der Schweiz und im Kanton Bern ist nicht nur bei Fahrzeugen und Einrichtungen eine solche Möglichkeit erforderlich, sondern auch auf den Betrieben der Primärproduktion. Konkret ist auf Landwirtschaftsbetrieben die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass auch auf Betrieben mit mehreren Tiergattungen aber einer strikten Trennung der Infrastruktur und der Räumlichkeiten der Einsatz von TNP möglich ist. Die Regelung zur Trennung in Form einer Branchenrichtlinien (von NTGS) begrüsst der BEBV.

Zusammenfassend geht es dem BEBV darum, mit dieser Verordnungsänderung eine praxistaugliche Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP zu schaffen. Ob der Einsatz von TNP für sämtliche Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich zielführend ist und genutzt wird, wird sich in weiteren Schritten zeigen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11	Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 1 benötigen eine Bewilligung des Kantonstierarzt, das heisst Biogas- und Kompostierungsanlagen und Betriebe die TNP oder Folgeprodukte als Futtermittel verwenden und nicht nach FMV registriert oder zugelassen sind. Eine Registrierungspflicht für Biogas- und Kompostierungsanlagen ist genügend.	Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 1 benötigen eine Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantontierarztes. Ausgenommen davon sind Biogas- und Kompostierungsanlagen, für diese gilt die Registrierungspflicht.
Art. 15	Bewilligte Anlagen nach Anhang 1b Ziffer 11, 14 und 15 -> Biogas- und Kompostierungsanlagen müssen Kontrollverfahren von festgelegten Grundsätzen der Selbstkontrolle erstellen, dokumentieren und anwenden (nach Anhang 2) Eine Registrierungspflicht wäre für Biogas- und Kompostierungsanlagen genügend. Weitere Verpflichtungen für diese Anlagen sind nicht angemessen.	Bewilligte Anlagen nach Anhang 1b Ziffer 11 und 14 müssen das Kontrollverfahren…
Art. 27	Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.	Grünfutter von Flächen, auf die andere Dünger, gemäss dieser Verordnung, als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.
Art. 32b und Art. 32j	Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art.32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle	Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 einheitliche Jahrzahl der Archivierungspflicht.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	drei Jahre aufzubewahren. Um Klarheit zu schaffen und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird die Einigung auf eine einheitliche Zahl begrüsst.	
Art. 32e	Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll auch für Betriebe gelten, die andere Tierarten räumlich getrennt halten. Die Bedingung unter Bst. b führt zu zusätzlichen Aufwänden und schränkt daher den Einsatz von tierischem Protein vor allem in der Schweinefütterung ein. Zumal die betroffenen Betriebe gemäss Bst. a von der Futtermittelkontrollbehörde bereits als Benutzer registriert sind. Es ist unbestritten wichtig, dass keine Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen entstehen. Mit der räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen und dem Einhalten der Hygienevorschriften ist es auch auf selbstmischenden Betrieben möglich, Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen zu verhindern. Betroffen sind vor allem Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen. Es handelt sich dabei um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können und somit das Risiko von Kreuzkontaminationen verhindert werden kann. Es wäre ausserdem nicht zielführend genannten grossen Betrieben das vorhandene Potenzial zur Verwertung von tierischem Protein zu erschweren.	b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist oder andere Tierarten räumlich getrennt sind und die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden; und…

3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der BEBV begrüsst die Ergänzung der Sicherheitsmassnahmen aus der Verordnung über die tierischen Nebenprodukte grösstenteils aus den in dieser Stellungnahme unter Punkt 1 erwähnten Punkte.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung wird begrüsst und ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.

Aus Sicht des BEBV geht die Verordnung bei der Regelung auf den Primärbetrieben zu weit und minimiert damit den Wiedereinsatz von TNP. Auch selbstmischende Betriebe sollen die Möglichkeit zur Verfütterung von TNP haben.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51	Gemäss Abs. 3 gelten die Ausnahmen nach Abs. 2 nicht für Selbstmischer-Betriebe. Folglich dürfte auf Betrieben der Primärproduktion, auf denen andere Tierarten gehalten werden, keine TNP gelagert und verwendet werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen und dem Einhalten der Hygienevorschriften sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellts sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden. Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen.	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen verweisen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Auf Geflügelbetrieben hat das selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.	